

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

April
Freiburg im Breisgau, 7. März 1971

Dankschreiben des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit für den Peterspfennig 1970 — Vollmachten für Missionare und Beichtväter bei Volksmissionen und Gebietsmissionen. — Angliederung der Pfarrei Horben an das Stadtkapitel Freiburg. — Schulversuche in Religionslehre. — Ausleihung von Kirchenbüchern zur Verfilmung. — Priesterfortbildung. — Einführungskurs in die Tiefenpsychologie für Priester. — Priesterexerzitien. — Wohnungen für Geistliche. — Ernennungen. — Erzb. Orgelinspektor. — Nachkonziliare Dokumente. — Sterbefälle.

Nr. 41

Dankschreiben des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit für den Peterspfennig 1970

Staatssekretariat
Seiner Heiligkeit

Aus dem Vatikan,
9. März 1971

Ihr in Christus sehr ergebener
J. Card. Villot

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Bezugnehmend auf ein Schreiben der Apostolischen Nuntiatur in Bad Godesberg darf ich Ihnen im Auftrag des Heiligen Vaters für den hohen Betrag von 100 000,— DM, den Sie als Peterspfennig Ihrer Erzdiözese für das Jahr 1970 überwiesen haben, Seinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Diese jährliche großzügige Spende der Diözesen ist ein sichtbarer Ausdruck jener inneren, tieferen Gemeinschaft, die die Teilkirchen mit der Gesamtkirche verbindet und sie im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils in einer besonderen Weise an ihren drängenden Sorgen teilnehmen läßt. „Seit den ersten Jahrhunderten der Kirche“, heißt es im Dekret „Christus Dominus“, „wurden die Bischöfe, obwohl sie Teilkirchen vorstanden, von der Gemeinschaft der brüderlichen Liebe und vom Eifer für die den Aposteln aufgetragene allgemeine Sendung gedrängt, ihre Kräfte und ihren Willen zu vereinen, um sowohl das gemeinsame Wohl wie auch das Wohl der einzelnen Kirchen zu fördern“ (Nr. 36). Aufgrund ihrer gemeinsamen Verantwortung und der Katholizität, die das Gottesvolk auszeichnet, bringen daher „die einzelnen Teile ihre eigenen Gaben den übrigen Teilen und der ganzen Kirche hinzu, so daß das Ganze und die einzelnen Teile zunehmen aus allen, die Gemeinschaft miteinander halten und zur Fülle in Einheit zusammenwirken“ (Lumen Gentium, Nr. 13). Möge in diesem Sinne auch der Peterspfennig ein Beitrag dazu sein!

Im Geiste dieser brüderlichen Verbundenheit erteilt Seine Heiligkeit Ihnen, hochwürdigster Herr

Erzbischof, sowie allen Priestern und Gläubigen Ihres Erzbistums in der Liebe Christi Seinen Apostolischen Segen.

Indem ich mich beehre, Sie hiervon zu unterrichten, verbleibe ich mit verehrungsvollen Grüßen

Nr. 42



Vollmachten für Missionare und Beichtväter bei Volksmissionen und Gebietsmissionen

In Abänderung unserer Verordnung vom 15. April 1964 (Abl. 1964, 465) geben wir nachstehend die nunmehr geltenden Vollmachten bekannt.

I. Vollmacht zum Zweck der Konvalidation von Ehen

In dringenden Fällen werden die Pfarrer und alle ihnen rechtlich Gleichgestellten ermächtigt, Ehen zu konvalidieren, wenn ein Partner vom katholischen Glauben abgefallen ist, ohne sich einer nicht-katholischen Religionsgemeinschaft angeschlossen zu haben (can. 1065 CIC), oder ein Partner eine Zensur inkurriert hat und die Rekonziliation ablehnt (can. 1066 CIC). Voraussetzung ist in diesen Fällen, daß der in der katholischen Kirche verbliebene Partner bereit ist, in seiner Ehe als katholischer Christ zu leben und seinen Glauben zu bezeugen, und, sofern noch Kinder zu erwarten sind, verspricht, sich nach Kräften um deren katholische Taufe und Erziehung zu bemühen.

II. Ungültigkeitserklärung von versuchten Eheschließungen

Gemäß Art. 231 Eheprozeß-Ordnung (EPO) steht die Erklärung der Ungültigkeit einer wegen Formmangels nicht rechtmäßig geschlossenen Ehe (Ziviltrauung, akatholische Trauung) dem Ordinarius zu.

Nur in Fällen, in welchen während der Mission einerseits die Konvalidation einer Ehe nicht aufgeschoben werden kann und andererseits die Nichtigkeit der früheren Eheschließung wegen Formmangels durch Dokumente (neuer Taufschein, Einsichtnahme in die Taufmatrikel) oder durch persönliche Kenntnis des Pfarrers ganz klar erwiesen ist, kann während der Zeit der Volksmission vom Pfarrer und von dem ihm rechtlich Gleichgestellten die Ungültigkeitserklärung vorgenommen werden. Es ist jedoch unter Vorlage der notwendigen Beweismittel an das Ordinariat Bericht zu erstatten.

NB! Die Versicherung der Parteien allein, nur zivilgetraut zu sein, genügt nicht. Ebenso muß eine frühere Ehe, die aus einem anderen Grund, z. B. wegen Vorliegens eines trennenden Eehindernisses, nichtig erscheint, auf gerichtlichem Weg (can. 1990 CIC, Art. 266 ff. EPO) in einem Kurzverfahren für nichtig erklärt werden.

III. Verfahren in besonderen Fällen

Die den Geistlichen mit allgemeiner Traugewalt durch die Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu Proprio „Matrimonia mixta“ delegierte Sanationsvollmacht für konfessionsverschiedene Ehen, die vor dem 1. 10. 1970 geschlossen wurden und bei denen kein anderes Eehindernis als das der Konfessionsverschiedenheit vorliegt (Abl. 1970, 153), kann für den Einzelfall gem. can. 199 § 3 CIC an die Missionare subdelegiert werden. Jede sonstige Sanatio in radice ist vom Ordinarius zu erbitten.

Die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente von Zivilgetrauten, die in unsanierbarer standesamtlicher Ehe leben, kann nur durch den Ordinarius erfolgen. Die Missionare und Beichtväter sollen Zivilehegatten, von denen sie überzeugt sind, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente vorliegen (aetas provectior, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, moralische Gewißheit der Einhaltung des auf Treu und Glauben abzulegenden Versprechens der Enthaltsamkeit usw.) an das zuständige Pfarramt verweisen (vgl. Abl. 1954, 46).

Außer der den Priestern mit allgemeiner Traugewalt delegierten Vollmacht, vom Eehindernis der Konfessionsverschiedenheit und von den Proklamationen zu dispensieren, die im Einzelfall gem. can. 199 § 3 CIC an die Missionare subdelegiert werden kann, berechtigen die hier aufgezählten Sondervollmachten nicht zur Dispenserteilung von weiteren Eehindernissen.

IV. Vollmacht zur Lossprechung von Zensuren

A. Pro foro externo

Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind und in die Kirche wieder aufgenommen zu werden

wünschen, mögen veranlaßt werden, sich an der Mission gewissenhaft zu beteiligen. Der regelmäßige Besuch der Missionspredigten kann nach dem klugen Ermessen des Pfarrers als Erfüllung der geforderten Bewährung angesehen werden (vgl. Abl. 1946, 111). Hinsichtlich der erforderlichen Vollmachten für die Wiederaufnahme verweisen wir auf den Erlaß Nr. 135 vom 14. 7. 1970 „*Facultas absolventi a censura ob apostasiam, haeresim et schisma*“ (Abl. 1970, 115). Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Vollmacht nur für die Beichtväter gilt. Falls die ehelichen Verhältnisse die Zulassung zu den heiligen Sakramenten nicht gestatten, ist ein Gesuch um Wiederaufnahme an das Erzb. Ordinariat zu richten.

B. Pro foro interno

Wir gewähren den Beichtvätern innerhalb der Missionsbeichte für den Gewissensbereich die Vollmacht:

1) absolventi eos, qui impediverint exercitium iurisdictionis ecclesiasticae et recurrerint ad quamlibet laicalem potestatem (can. 2334 n. 2);

2) absolventi a censuris circa duellum statutis (can. 2351);

3) absolventi eos, qui nomen dederint sectae massonicae aliisque associationibus, quae contra ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur (can. 2335);

4) absolventi eos, qui clausuram regularium utriusque sexus violaverint, dummodo tamen id factum non fuerit ad finem graviter criminis (can. 2342);

5) absolventi ab excommunicatione eos, qui contraxerint matrimonium mixtum sine cautelis ab ecclesia postulatis, si matrimonium ante festum Pentecostes 1918 initum fuerit;

6) absolventi ab excommunicatione procurantes abortum (can. 2350 § 1).

V. Dispensvollmachten

Wir erteilen Vollmacht:


1) dispensandi aut commutandi vota non reservata, dummodo dispensatio ne laedat ius aliis quae situm;

2) dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum 18 aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit.

VI. Sonstige Vollmacht

Für die Weihe und Errichtung des Missionskreuzes wird Vollmacht erteilt.

Freiburg i. Br., den 29. März 1971

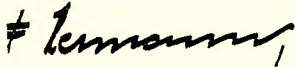

Erzbischof

Nr. 43

Angliederung der Pfarrei Horben an das Stadtkapitel Freiburg

Die Pfarrei Horben trennen Wir hiermit vom Landkapitel Breisach los und teilen diese dem Stadtkapitel Freiburg (Regiunkel „Freiburg-Süd“) zu.

Freiburg i. Br., den 22. März 1971


Erzbischof

Nr. 44

Ord. 29. 3. 71

Schulversuche in Religionslehre

Mit Erlaß UA I 3003/15 hat das Kultusministerium Baden-Württemberg Schulversuche in Religion neu geregelt.

Bei etwaigen Anträgen auf Kursunterricht in der Oberstufe der Höheren Schulen sind die Gesuche ab sofort nach diesen Richtlinien auf dem Dienstweg an das Kultusministerium einzureichen (also nicht an das Erzbischöfl. Ordinariat).

Der Wortlaut des Erlasses wird hiermit veröffentlicht:

In zunehmendem Maße wird der Wunsch nach Unterrichtsversuchen im Religionsunterricht der Oberstufe der Gymnasien laut. Für solche Versuche gilt wie für entsprechende Versuche in den anderen Schulfächern der Erlaß des Kultusministeriums vom 18. April 1969 UA I 3003/2 und vom 23. 1. 1970 UA I 3003/6.

Sofern der Charakter eines Unterrichtsversuchs entsprechend diesen Erlassen durch Vorbereitung, wissenschaftliche Begleitung und Auswertung gesichert ist, wird das Kultusministerium Schulversuche im Fach Religionslehre im Einvernehmen mit den Kirchenleitungen dann genehmigen, wenn folgende Leitgedanken berücksichtigt sind:

1. Die Stellung des Religionsunterrichts sowie seine Durchführung sind im GG Art. 7 und LV Art. 18 festgelegt. Im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist eine grundsätzliche Änderung der Stellung des Religionsunterrichts nicht möglich.

2. Die Durchführung eines Unterrichtsversuchs setzt daher, abgesehen von der Zustimmung der betroffenen Religionslehrer, der Schulleitung und der Elternvertretung der betreffenden Klassen voraus, daß es sich bei der Thematik des Versuchs um Themen aus den jeweiligen Lehrplänen handelt und die Lehrveranstaltungen von Lehrkräften mit der Befähigung für Religionsunterricht gehalten werden.

3. Unterrichtsversuche in der Form des Kursunterrichts können Schülern des 11. bis 13. Schul-

jahres die freie Wahl zwischen Lehrveranstaltungen als Themenangebote ermöglichen. Alle Kurse gelten konfessionsübergreifend als Religionsunterricht und werden entsprechend im Zeugnis berücksichtigt. Für die Kursteilnehmer entfällt im Zeugnis die Angabe der Konfession. Die Kursgestalt ändert den Charakter des ordentlichen Lehrfachs nicht.

4. Anträge auf Genehmigung solcher Unterrichtsversuche sind mindestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Versuches auf dem Dienstweg einzureichen. Anträge müssen enthalten: die oben genannten Zustimmungen, die beabsichtigte Dauer des Versuchs, die Themenvorschläge und ihre Verteilung auf die Abschnitte des Schuljahres und die einzelnen Religionslehrer.

Nr. 45

Ord. 10. 3. 71

Ausleihung von Kirchenbüchern zur Verfilmung

Mit der im Amtsblatt vom 13. Juli 1970 S. 112 angekündigten Sicherheitsverfilmung der kirchlichen Standesbücher vor 1900 wurde heute im Gebäude des Collegium Borromäum in Freiburg i. Br. begonnen. Die Pfarrämter werden dekanatsweise benachrichtigt werden. Es dürfte sich aber vorteilhaft erweisen, schon jetzt die Vollständigkeit der Kirchenbücher zu überprüfen und eventuell verlegte Bände zu suchen.

Pfarrer, die mit dem Wagen nach Freiburg kommen, werden gebeten, ab sofort bei dieser Gelegenheit die Kirchenbücher ins Erzb. Ordinariat zu bringen bzw. bereits verfilmte Bücher abzuholen.

Nr. 46

Ord. 1. 4. 71

Priesterfortbildung

Im Rahmen der Priesterfortbildung in der Diözese finden zwei Theologische Wochen statt mit dem Thema:

„Christliche Spiritualität im Wandel“

— Diözesanbildungsheim Bad Griesbach

26.—29. April 1971

— Familienerholungsheim Reichenau

3.—6. Mai 1971.

Referent ist der Schriftleiter der Zeitschrift „Geist und Leben“ P. Dr. Josef Sudbrack SJ.

Wir laden die Geistlichen der Diözese zu diesen Tagungen ein. Die Programme sind bereits zugegangen.

Anmeldung wird erbeten an das Referat für die Weiterbildung der Priester, 78 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1 — für Bad Griesbach bis 19. April 1971, für Reichenau bis 26. April 1971.

Einführungskurs in die Tiefenpsychologie für Priester

Veranstalter: Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck-Hamm Westf.

Zeit: 2. Juni 1971 17 h bis 3. Juni 1971 18 h

Ort: Haus der Kath. Akademie, Stuttgart-Hoheneck

Leiter: Oberstudienrat Dr. Hans Böhringer, Stuttgart

Anmeldung bis 25. Mai 1971 erbeten an: Haus Hoheneck 47 Hamm/Westf. Postfach 291.

Priesterexerzitien

Altötting

12.—16. Juli P. Viktriz Flesch OFM Cap

23.—27. Aug. P. Viktriz Flesch OFM Cap

27. Sept.—1. Okt. P. Viktriz Flesch OFM Cap

11.—15. Okt. P. Hermann Precht (Opus Angelorum)

18.—22. Okt. P. Viktriz Flesch OFM Cap

15.—19. Nov. P. Viktriz Flesch OFM Cap

Anmeldung: Franziskushaus, 8262 Altötting

Ellwangen

26.—30. April Prof. P. Martin Eichinger CSsR

Anmeldung: Diözesan-Exerzitienhaus Schönenberg, 7090 Ellwangen/Jagst Tel. 07961/7025

Hofheim (Taunus)

19.—23. April P. Felix zu Löwenstein SJ

14.—18. Juni Dr. Franz Gypkens

Anmeldung: Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus) Postfach 1203 Tel. 06192/6384

Würzburg

23.—27. Aug. P. Athanasius Wolf OSB

11.—15. Okt. P. Michael Tupec OFM Cap

15.—19. Nov. Univ. Prof. Dr. Joseph Ziegler

Anmeldung: Diöz.-Exerzitienheim Himmelsporten, 87 Würzburg, Mainaustr. 42

Dreißigtägige Exerzitien für Priester und Theologen (ab 6. Sem.)

Bad Schönbrunn (Schweiz)

3. Aug.—3. Sept. P. Markus Kaiser

Anmeldung: P. Markus Kaiser, CH-8032 Zürich, Wilfriedstraße 15

Wohnungen für Geistliche

Im Pfarrhaus St. Elisabeth/Karlsruhe (Baujahr 1962) ist eine 4-Zimmer-Wohnung (evtl. 5. Zimmer

im Dachgeschoß) mit Küche, Bad, Balkon und Zentralheizung zu vermieten. Anfragen sind zu richten an: Kath. Pfarramt St. Elisabeth, 75 Karlsruhe, Südendstr. 39.

In der Pfarrei 7809 Oberprechtal wird einem Ruhestandsgeistlichen eine Wohnung angeboten: 4 Zimmer, Küche und Bad, Zentralheizung. Oberprechtal liegt in günstigem Klima 460 m hoch.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. März 1971 Herrn Pfarrer Herbert Gail, Mimmehausen, zum Schuldekan für das Dekanat Überlingen ernannt.

Herr Religionslehrer Pfarrer Gerhard Volkert, Karlsruhe-Durlach, Markgrafen-Gymnasium ist vom Kultusministerium Baden-Württemberg mit Urkunde vom 25. Januar 1971 zum Studienrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat Herrn Religionslehrer Gerhard Kutzmann, Offenburg, unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Studienrat zur Anstellung (z. A.) ernannt.

Erzb. Orgelinspektor

Als Nachfolger des aus Gesundheitsgründen ausscheidenden Musikdirektors Dr. Alois Meermann übernimmt die Aufgabe des Orgelinspektors im Bezirk Karlsruhe am 1. 4. 1971 P. Albert Hohn OSB Abtei Neuburg, Heidelberg-Ziegelhausen.

Nachkonziliare Dokumente

Um Nachfragen zuvorzukommen wird darauf hingewiesen, daß Nr. 14 der Beilage „Nachkonziliare Dokumente“ vergriffen ist. Nr. 25 wurde nicht geliefert.

Im Herrn sind verschieden

14. März: Bopp Dr. theol. Linus, em. o. Professor der Pastoraltheologie an der Universität Freiburg, Päpstlicher Hausprälat, Ehren-domkapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. † in Freiburg.

31. März: Nowack Albert, Erzb. Geistl. Rat Oberstudienrat i. R., Heimschule Lender, † in Sasbach b. A.

Erzbischöfliches Ordinariat